

Promotionsordnung

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Absatz (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) zuletzt geändert am 21. September 1995 (GVBl. S. 608), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 01. Juni 1995 folgende Promotionsordnung erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionskommission
- I. Ordentliches Verfahren**
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Bewertung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Dissertation
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Bestellung der Gutachter
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Auslegung der Dissertation und der Gutachten
- § 13 Entscheidung über die Dissertation
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Ladung zur mündlichen Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht
- § 19 Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Nichtaushändigung der Promotionsurkunde
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- II. Außerordentliches Verfahren**
- § 22 Promotionsleistungen
- § 23 Verleihung der Promotionsurkunde

III. Übergangsregelungen

§ 24

IV. Inkrafttreten

§ 25

§ 1 Promotion

Die Juristische Fakultät verleiht im ordentlichen Verfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte - Doctor iuris (Dr. iur.) und im außerordentlichen Verfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber - Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

§ 2 Promotionskommission

Zur Beratung des Dekans oder der Dekanin und des Fakultätsrates bildet der Fakultätsrat eine Promotionskommission.

Die Promotionskommission besteht aus vier Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen und einem/ einer promovierten Vertreter/ Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät gewählt werden.

Entscheidungen in einzelnen Prüfungsverfahren stehen der Promotionskommission nicht zu.

I. Ordentliches Verfahren

§ 3 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 8 bis 13) und einer mündlichen Prüfung (§§ 14 bis 17).

¹ Die Promotionsordnung wurde am 4. Januar 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat den Auflagen am 11. Januar 1996 zugestimmt.

§ 4 Bewertung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet)	= 1
magna cum laude (sehr gut)	= 2
cum laude (gut)	= 3
rite (genügend)	= 4
insufficenter (nicht genügend)	= 5

(2) Den errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 - 1,50	= summa cum laude (ausgezeichnet)
	= 1
1,51 - 2,50	= magna cum laude (sehr gut)
	= 2
2,51 - 3,50	= cum laude (gut)
	= 3
3,51 - 4,50	= rite (genügend)
	= 4
4,51 - 5,00	= insufficenter (nicht genügend)
	= 5

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin muß

1. die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes „vollbefriedigend“ oder besser bestanden haben; oder
2. im Ausland eine den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und an einer Universität zwei Leistungsnachweise im deutschen bürgerlichen Recht, Strafrecht oder öffentlichen Recht oder einen Magistergrad (LL.M.) im deutschen Recht erworben haben.

(2) Hat der Bewerber/ die Bewerberin die Prüfung im Falle des Absatzes (1) Nr. 1 oder Nr. 2 mit der Note „befriedigend“ oder einem gleichwertigen Prädikat bestanden, wird er/ sie zugelassen, wenn er/ sie zusätzlich einen mit „gut“ oder besser bewerteten Seminarschein (§ 1 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2b, c Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG)) dieser Fakultät vorlegt.

(3) Ein wissenschaftlich besonders befähigter Bewerber/ eine wissenschaftlich besonders befähigte Bewerberin, der/ die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hat, kann vom Fakultätsrat zugelassen werden, wenn er/ sie diese bestanden und zwei mit „gut“ oder besser bewertete Seminarscheine (§ 1 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2b, c JAG) zweier Dozenten/ Dozentinnen dieser Fakultät vorlegt, sofern ein Mitglied der Fakultät die Zulassung gutachtlich befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

(4) Ein Bewerber/ eine Bewerberin, der/ die im In- oder Ausland einen nicht rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad im Sinne des § 34 BerlHG (bzw. einen gleichwertigen Hochschulabschluß) mit dem in Absatz (1) Nr. 1 genannten gleichwertigen Erfolg erworben hat und

- entweder die Voraussetzungen des § 1 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 JAG erfüllt
- oder ein Zusatzstudium am Institut „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ dieser Fakultät erfolgreich absolviert hat,

bedarf der Zulassung durch den Fakultätsrat.

(5) Von den in den Absätzen (1) bis (4) genannten Voraussetzungen ist befreit, wer die Promotionsvoraussetzungen einer anderen Hochschule erfüllt und als Doktorand/ Doktorandin von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät angenommen worden ist, bevor dieser einem Ruf an die Humboldt-Universität zu Berlin gefolgt ist.

(6) Die Zulassung zur Promotion wird versagt, wenn der Bewerber/ die Bewerberin den Doktorgrad an einer anderen deutschen juristischen Fakultät bereits erworben oder an einer deutschen oder ausländischen juristischen Fakultät einen Promotionsversuch unternimmt oder erfolglos unternommen hat.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan/ die Dekanin zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise, daß die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind;
2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über die Bildung des Bewerbers/ der Bewerberin Aufschluß gibt;
3. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob ein anderweitiger Promotionsversuch unternommen wird;
4. Angabe des Dissertationsthemas.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn der Bewerber/ die Bewerberin vor der Zulassung zur Promotion (§ 7) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan/ der Dekanin zurücknimmt.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erfüllt, läßt der Dekan/ die Dekanin den Bewerber/ die Bewerberin zur Promotion zu. Der Zulassungsantrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist (§ 8 Absatz (1) Satz 2) oder wenn gesetzliche Gründe vorliegen, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte.

(2) Hält der Dekan/ die Dekanin die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 für nicht erfüllt oder hat er/ sie oder ein anderer Hochschullehrer/ eine andere Hochschullehrerin der Fakultät Zweifel, ob sie erfüllt sind, entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muß die Fähigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin zu selbständiger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit erweisen. Sie muß einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin der Fakultät vertreten wird. Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Vor Abschluß des Verfahrens darf eine Dissertation nicht ohne Zustimmung des Fakultätsrats publiziert werden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann nur in einem begründeten Ausnahmefall als Dissertation vorgelegt werden.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Dekan/ die Dekanin zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation;
2. eine Versicherung, daß der Bewerber/ die Bewerberin die Dissertation selbständig verfaßt hat, keine anderen als die von ihm/ ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
3. ein Verzeichnis der bereits im Druck erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers/ der Bewerberin.

§ 10 Bestellung der Gutachter

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung bestellt der Dekan/ die Dekanin zwei Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen zu Gutachtern/ Gutachterinnen. Einer der Gutachter/ eine der Gutachterinnen muß Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorin der Fakultät sein.

(2) In besonderen Fällen können zusätzliche Gutachten eingeholt werden.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter/ Gutachterinnen sollen ihr Gutachten innerhalb von drei Monaten erstatten.

(2) Jeder Gutachter/ jede Gutachterin bewertet die Dissertation unter Angabe von Gründen mit einer der Noten des § 3, wobei er/ sie Auflagen zur Überarbeitung erteilen kann, oder empfiehlt dem Fakultätsrat, unter genauer Bezeichnung der zu behebenden Mängel, die Arbeit dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Überarbeitung zurückzugeben.

§ 12 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens wird die Dissertation mit den Gutachten in den Räumen des Dekanats für einen Monat ausgelegt. Das Dekanat informiert die Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Fakultät vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung und leitet ihnen die Voten der Gutachter/ Gutachterinnen zu.

(2) Jeder Hochschullehrer/ jede Hochschullehrerin der Fakultät kann spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

§ 13 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die von den Gutachtern/ Gutachterinnen zur Annahme empfohlene Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Frist des § 12 Absatz (2) kein Hochschullehrer/ keine Hochschullehrerin der Fakultät begründeten Einspruch erhebt.

(2) Lehnt ein Gutachter/ eine Gutachterin oder ein Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin der Fakultät die Dissertation ab, so entscheidet der Fakultätsrat. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Fakultätsrates, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der ablehnende Gutachter/ die ablehnende Gutachterin oder Hochschullehrer/ Hochschullehrerin ist

dabei hinzuzuziehen, wenn er/ sie nicht Mitglied des Fakultätsrats ist.

(3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachter/ Gutachterinnen sie mit der Note insuffizienter bewertet haben.

(4) Leidet nur ein Teil der Dissertation an Mängeln, deren Behebung vom Bewerber/ von der Bewerberin erwartet werden kann, so wird sie ihm/ ihr durch Beschluß des Fakultätsrates unter Fristsetzung zur Umarbeitung zurückgegeben. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden. Wird sie versäumt, gilt die Dissertation als abgelehnt. Wird die Frist eingehalten, so entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Gutachter/ Gutachterinnen endgültig über die Annahme oder Ablehnung der umgearbeiteten Dissertation. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Fakultätsrates, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Nach der Entscheidung über die Dissertation erhält der Bewerber/ die Bewerberin Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan/ die Dekanin die aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. In der Regel sollen der Prüfungskommission der Betreuer/ die Betreuerin, ein weiterer Fachprüfer/ eine weitere Fachprüferin und ein fachfremdes Mitglied angehören.

§ 15 Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Dekan/ die Dekanin lädt den Bewerber/ die Bewerberin so bald wie möglich schriftlich zur mündlichen Prüfung. Dabei teilt er/ sie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Bewerber/ die Bewerberin kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber/ die Bewerberin seine/ ihre auch die Geschichte und Philosophie des Rechts umfassende vertiefte rechtswissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gesprächs nachzuweisen. Prüfungsgebiet ist das vom Bewerber/ von der Bewerberin gewählte Kernfach (Privatrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) mit dem zugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen Nebengebieten einschließlich

der philosophischen, historischen und soziologischen Grundlagen.

(2) Die bis zu eineinhalbstündige Prüfung beginnt mit einem höchstens 10 Minuten dauernden Bericht des Bewerbers/ der Bewerberin über die Fragestellungen und wesentlichen Ergebnisse seiner/ ihrer Dissertation. Alle Prüfer/ Prüferinnen können dazu Fragen stellen. Danach führen sie mit dem Bewerber/ der Bewerberin ein Gespräch über ein spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung vom weiteren Fachprüfer/ von der weiteren Fachprüferin benanntes Thema.

(3) Die Prüfungsgespräche werden in deutscher Sprache geführt. In den Ausnahmefällen nach § 8 Absatz (1) Satz 3 kann der erste Prüfungsteil in der Sprache der Dissertation erfolgen. Die Prüfung ist fakultätsöffentlich. Über den Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung, ob und gegebenenfalls mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Wurde die mündliche Prüfung bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen gemäß § 3 fest. Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden. Der Dekan/ die Dekanin kann die Fristen aus wichtigen Gründen anders bemessen.

(4) Nach Abschluß der Beratungen gibt der/ die Vorsitzende dem Bewerber/ der Bewerberin das Gesamtergebnis bekannt und weist auf etwaige Auflagen hin.

§ 18 Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung auf Kosten des Verfassers/ der Verfasserin zu veröffentlichen. Sind Auflagen erteilt worden, hat der jeweilige Gutachter/ die jeweilige Gutachterin vor der Drucklegung festzustellen, ob diese erfüllt sind. Der Erstgutachter/ die Erstgutachterin der Arbeit entscheidet ferner über die Zulässigkeit sonstiger Veränderungen, insbesondere von Kürzungen, welche die wissenschaftliche Substanz der Arbeit nicht verändern dürfen.

(2) Folgende Formen der Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch den gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung durch den Promovenden/ die Promovendin in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.

(3) Im Fall des Absatzes (2) Nr. 1 hat der Bewerber/ die Bewerberin 10 Exemplare an die Fakultät abzuliefern. Ihnen sind Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beizufügen.

(4) Im Falle des Absatzes (2) Nr. 2 sind 140 Exemplare abzuliefern.

(5) Weist der Bewerber/ die Bewerberin nach, daß die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger/ eine gewerbliche Verlegerin gesichert ist (Absatz (2) Nr. 1), kann der Dekan/ die Dekanin die Ablieferungsfrist angemessen verlängern.

(6) Die Publikation muß die Arbeit als Dissertation der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin kennzeichnen. Im Fall des Absatzes (2) Nr. 2 sind außerdem das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachter/ Gutachterinnen zu nennen sowie dem Text der Dissertation der Lebenslauf des Verfassers/ der Verfasserin anzufügen.

§ 19 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber/ die Bewerberin seine/ ihre Ablieferungspflicht erfüllt, händigt der Dekan/ die Dekanin die Promotionsurkunde aus.

(2) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Juristischen Fakultät;
2. den Namen und Geburtsort des Promovenden/ der Promovendin;
3. den Doktorgrad;
4. den Titel der Dissertation;
5. die Gesamtnote gemäß § 17 Absatz (2);
6. das Datum der mündlichen Prüfung als Datum der Promotion;
7. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin und des Dekans/ der Dekanin der Fakultät;
8. das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt den Bewerber/ die Bewerberin, den Doktorgrad zu führen.

(4) Der Dekan/ die Dekanin kann den Bewerber/ die Bewerberin ermächtigen, den Titel schon früher zu führen, wenn er/ sie einen Verlagsvertrag mit einem anerkannten Fachverlag über die Publikation der Dissertation vorlegt. Die Ermächtigung ist angemessen zu befristen.

§ 20 Nichtaushändigung der Promotionsurkunde

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber/ die Bewerberin unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, oder über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder aus anderen Gründen wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt. Der Fakultätsrat entscheidet nach Anhörung des Bewerbers/ der Bewerberin, ob die Gesamtprüfung oder die mündliche Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach § 34 Absatz (8) BerlHG entzogen werden.

II. Außerordentliches Verfahren

§ 22 Promotionsleistungen

(1) Wegen hervorragender, für die Rechtswissenschaft bedeutsamer Leistungen, kann der akademische Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber - Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.) - verliehen werden.

(2) Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des um die der Fakultät angehörenden habilitierten Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen erweiterten Fakultätsrates. Stimmberechtigt sind nur die promovierten und die habilitierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Vor der Beschlußfassung ist dem Akademischen Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 23 Verleihung der Promotionsurkunde

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt durch Überreichung einer Urkunde.

(2) Die Urkunde enthält:

1. den Namen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Juristischen Fakultät;
2. den Namen des/ der Geehrten;
3. den Doktorgrad (§ 1);
4. die Würdigung der Leistungen des/ der Geehrten;
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde;
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin und des Dekans/ der Dekanin;
7. das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Der Dekan/ die Dekanin händigt die Urkunde in einer öffentlichen Sitzung des Fakultätsrates aus.

(4) Die ausgehändigte Urkunde berechtigt, den Ehrendoktorgrad zu führen.

III. Übergangsregelungen

§ 24

(1) Promotionsverfahren, die vor dem 3. Oktober 1990 eröffnet wurden, können noch auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Promotionsordnung A - vom 12. Juli 1988 (GBl. I Nr. 17 S. 193) und der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) durchgeführt werden.

(2) Ein vor dem Jahr 1992 erworbenes juristisches Diplom, das mindestens die Note befriedigend ausweist, ist als Promotionsvoraussetzung im Sinne des § 5 Absatz (1) Nr. 1 anzuerkennen.

(3) Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind, gilt die Promotionsordnung der Humboldt-Universität vom 8. Juli 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 8 vom 15. Februar 1993 der HU). Dasselbe gilt für Bewerber/ Bewerberinnen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten beantragen und den Zulassungsantrag (§ 6 der Promotionsordnung vom 8. Juli 1992) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten stellen.

IV. Inkrafttreten

§ 25

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Zugleich tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität vom 8. Juli 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 8 vom 15. Februar 1993) unter Maßgabe der in § 24 Absatz (3) eingeräumten Fristen außer Kraft.

Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
Dekan

Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades Dr. iur.

Eingereicht am:.....
bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von:
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/ Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
.....

Dekan/ Dekanin der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
.....

Gutachter/ Gutachterin:

1.

2.

3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Juristische Fakultät
verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am in

den akademischen Grad

**Doctor iuris
(Dr. iur.)**

nachdem sie/ er ihre/ seine wissenschaftliche Befähigung durch
eine Dissertation und eine mündliche Prüfung
nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung fand amstatt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Dekan/Dekanin der Fakultät

Präsident/Präsidentin